Rechtsfragen betr. die wertbeständigen Anleihen.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.

vorgelegt von

Referendar Heinz Cohn
Potsdam.

Potsdam 1923.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Geh. Justizrat Professor Dr. Otto Fischer.

Wertbeständig pflegt man solche Anleihen zu nennen bei denen die deutsche Mark als Wertmesser ausgeschaltet ist, und ein anderer Wertmesser, sei es ausländische Währung, sei es Naturalien vor allem Roggen, Weizen und Kohle der Zahlungsverpflichtung zu Grunde gelegt ist. Die wertbeständigen Anleihen sind eine Erscheinung unserer Zeit der Währungszerrüttung, sie stellen eine Form des Schutzes von Gläubiger und Schuldner gegen die Gefahren des schwankenden Geldwertes dar. Wenn dem neuerdings stark in Erscheinung tretenden Kreditbedürfnis von Industrie, Landwirtschaft und Kommunen seitens des Publikums entsprochen werden soll, so muß diesen bei der Kreditgewährung die Erhaltung ihrer Vermögenssubstanz gewährleistet werden. Anleihen, die auf einen festen Markbetrag ausgegeben werden, können auf keine Aufnahme mehr rechnen. Andererseits muß auch dem Anleiheschuldner daran liegen, seinen Verpflichtung gleitend zu gestalten, damit nicht wenn er einen bestimmten Markbetrag aufnimmt, der der Zeit des Geldtiefstandes entspricht, im Falle einer Geldbesserung seine übernommene Verpflichtung über seine Kräfte geht.

Im Anschluß an diese neue Erscheinung tauchen einige Rechtsfragen auf. Zunächst muß man sich fragen, ob die wertbeständigen Schuldverschreibungen auf den Inhaber — in dieser Form treten uns die Anleihen zumeist entgegen — der Genehmigungspflicht des § 795 B. G. B. unterworfen sind. § 795 erklärt solche Schuldverschreibungen auf den Inhaber für genehmigungspflichtig, die auf eine bestimmte Geldsumme lauten. „Bestimmt" ist im Sinne von § 795 in Übereinstimmung mit §§ 1113 B. G. B., 592, 688, 794 Ziffer 5 Z. P. O. eine Geldsumme dann wenn sie ihren Markbetrag nach feststeht, oder wenn sich die Höhe des Markbetrages aus gegebenen Faktoren feststellen läßt, jedoch nicht dann, wenn nur ein Faktor gegeben ist, der andere jedoch erst ermittelt werden muß, wie das bei den wertbeständigen Anleihen der Fall ist, die einen in Zukunft liegenden Börsen- oder Marktpreis als Berechnungsfaktor einführen. Auf eine bestimmte Geldsumme würden die wertbeständigen Schuldverschreibungen aber trotzdem lauten, wenn man der Meinung ist, daß die den Schuldverschreibungen zugrundegelegten Wertmesser einen Geldcharakter angenommen hätten. Es würde sich in diesem Falle naturgemäß nicht um Tauschmittelgeld, sondern um Rechnungsgeld nach Art der Hamburger Mark Banko handeln. Geld kann jedoch nur durch staatliche Norm, sei es durch Gesetz, sei es durch Gewohnheitsrecht entstehen. Ein Gewohnheitsrecht jedoch, das der ausländischen Währung, dem Roggen, oder der Kohle den Charakter eines Rechnungsgeldes verleiht, ist angesichts der Vielgestaltigkeit der neu eingeführten Wertmesser bisher noch nicht anzuerkennen. Demgemäß ist § 795 B. G. B. seinem Wortlaut nach auf die wertbeständigen Schuldverschreibungen nicht anwendbar. Zu fragen ist jedoch, ob nicht im Wege der Analogie § 795 auf die neuartigen Schuldverschreibungen ausgedehnt werden kann. Zunächst muß anerkannt werden, daß der dem § 795 zugrundeliegende rechtspolitische Gedanke, nämlich das Bestreben des Staates den Markt

der Anlagewerte für seine Anleihen möglichst frei zu halten, auch hinsichtlich der wertbeständigen Schuldverschreibungen zuträfe, denn gerade diese stellen heute Anlagewerte dar. Dennoch ist eine analoge Anwendbarkeit von § 795 zu verwerfen und zwar aus dem Gesichtspunkt daß § 795 ein Verbotsgesetz ist und ein solches, ebenso wie nach § 2 St. G. B. ein Strafgesetz, nicht analog angewandt werden soll. Die Freiheitssphäre des Individiums soll nur durch klare Rechtsnormen beschränkt sein, aber nicht durch analoge Anwendung von solchen eingeschränkt werden. Ein dem Reichstag am 18. Mai 1923 vorgelegter Gesetzentwurf, der sicherlich Gesetz werden wird, will die Anwendbarkeit von § 795 ausdrücklich auf wertbeständige Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausdehnen. Von einem künftigen Gesetz werden aber nur die künftig zur Ausgabe gelangenden Anleihen, nicht die bereits emittierten betroffen.

Einer analogen Anwendung des Gesetzes betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. 12. 99 auf die wertbeständigen Schuldverschreibungen auf den Inhaber steht nichts im Wege. Dieses Gesetz erfordert zwar als Voraussetzung seiner Anwendbarkeit Schuldverschreibungen mit im voraus bestimmten Nennwert. Dieses Erfordernis soll aber nur dazu dienen, die Rechte der einzelnen Schuldverschreibungsgläubiger bemessen zu können und dieses ist auch bei Schuldverschreibungen möglich, deren Markbetrag zwar nicht im voraus bestimmt ist, wohl aber der zugrundegelegte Wertmesser.

Mannigfach sind die Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit der dinglichen Sicherung der Anleihen auftauchen.

Zunächst muß festgestellt werden, daß die Anleihen fast ausnahmslos durch Reallasten gesichert sind, nicht durch Hypotheken. Das Grundpfandrechtsinstitut kann infolge des strengen nach § 1113 1115 B. G. B., 28 G. B. O. geltenden Spezialitätsprinzips dem schwankenden Geldwert nicht angepaßt werden. Goldwertklauseln sind nicht eintragbar, aber auch die Höchsthypotheken können eingesichts der unabsehbaren Entwicklung unseres Geldes nicht als zweckmäßige Sicherung angesprochen werden. Die nach der Verordnung vom 13. 12 1920 zulässigen Valutahypotheken werden wegen des Erfordernisses der staatlichen Genehmigung, die im freien Ermessen der Behörden liegt, keine weite Verbreitung finden. Die Reallast, die im Mittelalter als Institut des Hofrechts, wo sie Abhängigkeitsverhältnisse begründete, und des Stadtrechts, wo sie reines Kreditinstitut war, auftrat, ist im B. G. B. nur mangelhaft ausgebildet. Als Kreditinstitut war sie von dem lediglich die hofrechtliche Form der Reallast im Auge habenden Gesetzgeber nicht gedacht. Sie kann jedoch der Kapitalsicherung dienstbar gemacht werden. Vor allem gilt für sie — und das ist der Grund ihrer jetzigen, häufigen Verwendung — nicht das strenge in § 1113 B. G. B. zum Ausdruck kommende Spezialitätsprinzip der Grundpfandrechte.

Der Verwendung von Reallasten sind jedoch durch die Landesrechtlichen Ablösungsgesetze Schranken auferlegt. Für Preußen ist Rechtsquelle in dieser Hinsicht §§ 6, 91 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. 3. 1850, nach dem als ständige Reallasten nur feste Geldrenten einem Grundstück auferlegt werden dürfen. Die in Frage kommenden Reallasten (Roggenrenten der Roggenrentenbanken) sind nicht ständig, d. h. sie tragen in sich selbst die Kraft zu endigen; aber auch wenn sie ständig wären, würde ihre Eintragung zulässig sein, sie sind im Sinne des Gesetzes „fest" d. h. gemessen. Das Gesetz wollte den Bauernstand vor allem von den ungemessenen Lasten

befreien. In Oldenburg hat die neuere Gesetzgebung (Naturalwertrentengesetz vom 11. 5. 1921, Torfrentengesetz vom 6. 3. 1922) für die Reallasten freien Raum geschaffen, ebenso in Bayern (Gesetz und Verordnung vom 11. 4. 1923) während in Baden (Gesetz vom 23. 12. 1922) nur für die Bodenwerkanleihe die Eintragung von Reallasten für zulässig erklärt und in Württemberg die Reallast überhaupt noch unzulässig ist.

Die Reallasten sind zumeist auf den Namen eines „Treuhänders" wie es in den Zeichnungsaufforderungen heißt, im Grundbuche eingetragen. Dieser „Treuhänder" ist jedoch kein echter Treuhänder, auch kein Grundbuchvertreter ähnlich dem in § 1189 B. G. B. erwähnten, sondern fiduziarisch Berechtigter. Einer analogen Anwendung von § 1189 steht dessen Natur als Ausnahmevorschrift und die Wesensverschiedenheit der kausalen Sicherungshypothek und der abstrakten Realast im Wege. Der genannte „Treuhänder" hat dieselbe Stellung wie der trustee des amerikanischen Rechts und derjenige, zu dessen Gunsten vor Inkrafttreten des B. G. G. bei Emissionen von Anleihen das dingliche Recht eingetragen wurde. Er ist nach außen vollberechtigt, nach innen jedoch den Anleihegläubigern gebunden. Seine Rechtsgeschäftliche Verfügungsbefugnis kann durch ein pactum de non cedendo nach §§ 399, 413, 1111 Abs. 2 B. G. B. beschränkt werden jedoch wäre die Reallast auch dann noch gemäß § 851 Z. P. O. in der Zwangsvollstreckung dem Zugriff eines Gläubigers des Treuhäuders ausgesetzt.

Ferner ist zu untersuchen, ob auf die neugearteten Immobiliarkreditinstitute, die gegen Eintragung von Reallasten Grundstücke beleihen, und auf Grund der erworbenen Reallasten wertbeständige Schuldverschreibungen ausgeben das Hypothekenbankgesetz Anwendung findet. Dem Wortlaute nach trifft das Gesetz nicht zu, auch einer ausdehnenden Auslegung des Gesetzes, die angesichts der immermehr in Übung kommenden Gleichstellung von Reallast und Grundpfandrecht möglich wäre, steht die Bestimmung des § 52 des Gesetzes im Wege. Gegen eine analoge Anwendung des Gesetzes spricht zunächst dessen Natur als Verbotsgesetz; hier greift jedoch der Gesichtspunkt der Gesetzesumgehung ein. Gesetzesumgehung liegt nach unserer Ansicht immer schon dann vor, wenn das betreffende Verhalten den Zweck einer gesetzlichen Vorschrift vereitelt. Eine Umgehungsabsicht ist ebensowenig wie für den Eintritt der Rechtsfolgen beim Handeln contra legen erforderlich. Von dem Gesichtspunkt der Gesetzesumgehung aus findet das Hypothekenbankgesetz auf die obenerwähnten Institute (Roggenrentenbanken, Süddeutsche Festwertbank) Anwendung. § 2 der bayrischen Verordnung vom 11. 4. 1923, der deartige Unternehmen conzessionspflichtig macht, ist weil außerhalb des landesrechtlichen Vorbehalts der Art. 113, 115 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. liegend und mit dem für diese Unternehmen geltenden Hypothekenbankgesetzes im Widerspruch stehend, rechtsungültig. Auch findet die genannte Bestimmung keine Stütze in der Reichsgewerbeordnung.

Die Zulassung der wertbeständigen Anleihen zum Börsenhandel hängt nach §§ 36 Abs. 3 c des Börsengesetzes, 4 Abs. 6 der Bekanntmachung des Bundesrates vom 4. 7. 1910 von ihrer Geeignetheit ab. Bedenken können hinsichtlich ihrer angeblichen Wertbeständigkeit, die in Wirklichkeit nur dann besteht, wenn der Wert des zugrundegelegten Wertmessers am Tage vor dem Zahlungstag nicht aber ein Durchschnittspreis zugrundegelegt ist und hinsichtlich der wirtschaftlichen Stärke der Anleiheschuldner aufsteigen.